

Anlage 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Landeshauptstadt München folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich des Nachtrags gegenüber bisher	
	€	€	€	auf nunmehr € verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	248.771.900	000	7.549.349.900	7.798.121.800
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	424.508.700	000	7.207.968.900	7.632.477.600
und der Saldo (Jahresergebnis)	000	175.736.800	341.381.000	165.644.200
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	241.486.900	000	7.211.068.500	7.452.555.400
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	228.642.600	000	6.768.994.800	6.997.637.400
und einem Saldo von	12.844.300	000	442.073.700	454.918.000
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	000	100.260.000	910.477.600	810.217.600
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	504.385.200	000	1.477.527.200	1.981.912.400
und einem Saldo von	000	604.645.200	- 567.049.600	- 1.171.694.800

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich des Nachtrags gegenüber bisher	
	€	€	€	auf nunmehr € verändert
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	000	000	44.200.000	44.200.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	000	000	44.234.200	44.234.200
und einem Saldo von	000	000	- 34.200	- 34.200
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	000	591.800.900	- 125.010.100	- 716.811.000

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2018 bis 31. August 2019 sind nicht vorgesehen.
- (6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2019 bis 31. August 2020 sind nicht vorgesehen.

- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird von 47.868.373 € um 9.475.187 € vermindert und damit auf 38.393.186 € neu festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 1.197.732.000 € um 374.666.000 € erhöht und damit auf 1.572.398.000 € neu festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammer-spiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2018 bis 31. August 2019 werden nicht festgesetzt.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammer-spiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2019 bis 31. August 2020 werden nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2018 bis 31. August 2019 wird nicht geändert.
- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2019 bis 31. August 2020 wird von 0 € um 16.000.000 € erhöht und damit auf 16.000.000 € neu festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)“ wird von 40.300.000 € um 900.000 € erhöht und damit auf 41.200.000 € neu festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 01. September 2018 bis 31. August 2019 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2018/2019 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.